

# Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Mai 2014

geändert durch Satzung vom 11. April 2016  
geändert durch Satzung vom 30. Mai 2022  
geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ  
(Senatsbeschluss 8.2.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) In dem Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

## § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.  
<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt und mindestens 130 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) im Fach Psychologie erworben hat. <sup>2</sup>Davon müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von jeweils einem ECTS-Punkt in folgenden Bereichen erworben worden sein:
  1. Biologische Psychologie,
  2. Sozialpsychologie,
  3. Entwicklungspsychologie,
  4. Persönlichkeitspsychologie oder Differentielle Psychologie.

<sup>3</sup>Weiterhin müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von jeweils acht ECTS-Punkten in folgenden Bereichen erworben worden sein:

1. Quantitative Methoden,
2. Allgemeine Psychologie,
3. Klinische Psychologie (davon mindestens 3 ECTS-Punkte „Einführung in die Klinische Psychologie“).

<sup>4</sup>Unter dem Modul „Einführung in die Klinische Psychologie“ im Sinne dieser Satzung wird ein Modul verstanden, das eine Übersicht zu den zentralen Aspekten der Klinischen Psychologie (Definitionen und Modelle; Überblick über die Diagnostik und Klassifikation; Häufige Störungsformen; Grundwissen über Ursachen und Behandlung psychischer Störungen) bietet.

<sup>5</sup>Weiterhin müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von sechs ECTS-Punkten in folgendem Bereich erworben worden sein:

Empirisch-Experimentalpsychologisches Praktikum.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Zulassungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. <sup>2</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. <sup>3</sup>Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 3 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung, hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen,
2. alternativ zu Nr. 1 der Nachweis aller in einem Hochschulstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sein müssen), hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen, und
3. eine Übersicht über die bisher erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen.

<sup>4</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz-BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber für das Zulassungsverfahren aus den form- und fristgerecht eingegangenen Unterlagen aus und prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten, wobei ein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. <sup>2</sup>Die Eignungspunkte werden wie folgt berechnet:
1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise die Gesamtnote nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird mit der Zahl 10 multipliziert.
  2. Das Ergebnis nach Nr. 1 wird von der Zahl 40 subtrahiert.
  3. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkte aus nicht-psychologischen Modulen in den Bereichen Ethik, Philosophie oder Theologie vorliegen.
  4. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in Pädagogischer Psychologie und mindestens 10 ECTS-Punkten in Organisationspsychologie vorliegen.
  5. Der Differenzwert nach Nr. 2, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der Zusatzpunkte nach

Nr. 3 und 4, ist die für die Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber maßgebliche Eignungspunktezah.

- (3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (4) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Auswahlentscheidung ersichtlich sind.

### **§ 5 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss platziert die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangordnung, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten Eignungspunktezah die Rangordnung anführen. <sup>2</sup>Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Eignungspunktezah müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werde, erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem neben den Angaben nach Satz 1 die Einschreibefrist festgesetzt wird. <sup>3</sup>Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende bzw. Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. <sup>5</sup>Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der die Platznummer der abgelehnten Bewerberin bzw. des abgelehnten Bewerbers sowie die Platznummer der letzten zugelassenen Bewerberin bzw. des letzten zugelassenen Bewerbers enthält; dieser Ablehnungsbescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

### **§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester**

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 33 Hochschulzulassungsverordnung - HZV.

### **§7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2013 in Kraft.